

Berufliche Grundbildung und Militärdienst

Quelle: SDBB-Merkblatt 17 / Berufliche Grundbildung und Militär

Wehrpflichtige Schweizer oder freiwillig dienstleistende Schweizerinnen absolvieren die Rekrutenschule (RS) in der Regel mit 20 Jahren. Die berufliche Grundbildung wird meist ebenso in diesem Alter abgeschlossen. **Der Abschluss der beruflichen Erstausbildung hat Vorrang** vor der militärischen Ausbildung: Im Idealfall wird die RS nach Abschluss der Berufsbildung angetreten.

Kann der Zeitpunkt des RS-Beginns gewählt werden?

Im 18. Altersjahr werden wehrpflichtige Männer von ihrem Wohnsitzkanton erstmals über die Militärdienstpflicht informiert. Aus beruflichen Gründen kann die RS in begründeten Ausnahmefällen bis zum 24. Lebensjahr verschoben werden.

Bei der Rekrutierung wird der Beginn der RS festgelegt: Das Jahr, den Start (März, Juli, Oktober) sowie das Modell (WK-Modell oder Durchdiener). **Die RS muss drei bis zwölf Monate nach der Rekrutierung beginnen**, sonst ist diese zu wiederholen.

Auf Wunsch eines Stellpflichtigen kann das Rekrutierungszentrum den Start der RS maximal um ein Jahr verschieben.

Ist ein Stellpflichtiger noch in Ausbildung und kann die RS erst in zwei Jahren besuchen, wird er bei der Rekrutierung nach Hause geschickt und erhält vom Kanton einen neuen Rekrutierungstermin.

Eine Verschiebung der Teilnahme an den Rekrutierungstagen ist bis zur Vollendung des 22. Altersjahrs möglich.

Friktionen mit der Berufsbildung, die einen Einfluss auf den Beginn der RS haben, sind dem Amt für Militär (Kreiskommando) des Wohnkantons frühzeitig zu melden: das Amt kann so über die zur Verfügung stehenden Ausweichmöglichkeiten informieren.

Kann die RS verschoben werden?

Grundsätzlich kann die RS **auf ein begründetes Gesuch hin** verschoben werden. Nachteile, die sich daraus für die lernende Person später ergeben können (Häufung von Dienstleistungen, Wehrpflichtersatz), sollten zu Gunsten einer kontinuierlichen Ausbildung in Kauf genommen werden.

Nicht verlangt werden kann hingegen das Verschieben der Sommer-RS (Beginn jeweils um Mitte Juli), wenn bzw. weil die lernende Person im letzten Lehrjahr ist!

Wenn sich RS und berufliche Grundbildung überschneiden:

Fall 1) Abschlussprüfung bestanden, vertragliche Lehrzeit noch nicht beendet.

Sofern die lernende Person das Qualifikationsverfahren abgeschlossen hat, kann sie vor Abschluss der beruflichen Grundbildung in die RS einrücken (Reglement 51.024 d, Merkblatt 95.036 Koordination von ziviler und militärischer Ausbildung, www.vtg.admin.ch).

Die wegen der RS versäumte, vertraglich vereinbarte Lehrzeit muss nicht nachgeholt werden. Zwar ist der Lehrvertrag ein befristeter Arbeitsvertrag und endet an einem bestimmten Datum (z.B. 11. August). Mit der erfolgreichen Absolvierung der Abschlussprüfung hat die lernende Person jedoch bewiesen, dass sie die Ziele und Anforderungen in der beruflichen Praxis erreicht hat (Art. 336.1 e OR, Art. 59 BV).

Fall 2) Abschlussprüfung während der RS

Fällt die Abschlussprüfung zeitlich in die RS, so muss der für die Prüfung benötigte Urlaub beim zuständigen Kommandanten verlangt werden. Gemäss Reglement 51.024 d der Schweizer Armee (Abschnitt 1.5 Koordination militärischer und ziviler Ausbildung Art. 18 Abs. 3) sind Lernende für die Teilnahme an Abschlussprüfungen wie auch an offiziellen Lehrabschlussfeiern zu beurlauben.

Fall 3) Abschlussprüfung nicht bestanden (WK-Modell)

Eine lernende Person tritt im Juli die RS an, hat die Abschlussprüfung aber nicht bestanden.

- Ist es möglich, die Prüfung ohne Besuch des Berufsfachschulunterrichts ein Jahr später zu absolvieren, kann die lernende Person die RS antreten.
- Muss die lernende Person die Berufsfachschule weiterhin besuchen, kann sie die begonnene RS abbrechen und nach der Wiederholungsprüfung erneut starten.

Bei einem Abbruch der RS werden die ersten zwei Wochen nicht angerechnet. Ab der dritten Woche wird bei einem Wiederbeginn der RS jeweils eine Woche weniger angerechnet. Über eine vorzeitige Entlassung entscheidet der Kommandant.

Fall 4: Abschlussprüfung nicht bestanden (Durchdiener-Modell)

Eine lernende Person beginnt die Rekrutenschule im Durchdiener-Modell (Dauer: zehn Monate), hat die Abschlussprüfung aber nicht bestanden. Um an der Prüfung des folgenden Jahres teilzunehmen, muss sich der/die betroffene Lernende bis Ende September bei der zuständigen Fachstelle Qualifikationsverfahren melden (Sitz des Lehrbetriebs ist massgebend).

Bei längerer Unterbrechung durch Militärdienst kann die berufliche Grundbildung nur verlängert werden, wenn das Bildungsziel in der noch zur Verfügung stehenden Zeit nicht erreicht werden kann. Eine Verlängerung ist im Einvernehmen der Vertragsparteien und mit Zustimmung des kantonalen Berufsbildungsamts möglich.

Wechsel des RS-Termins

Berufsbildner/in und lernende Person haben sich auf den Oktober-Beginn der Rekrutenschule geeinigt. Darf die lernende Person trotzdem die Rekrutenschule im Juli antreten, weil die gewünschte Truppengattung im Oktober nicht angeboten wird?

Es gibt Truppengattungen, für die nicht drei Mal jährlich (März, Juli, Oktober) eine RS durchgeführt wird. Da die Rekrutierung etwa ein Jahr vor der RS stattfindet, kann die lernende Person den Berufsbildner oder die Berufsbildnerin jedoch frühzeitig über den Start informieren. Legt sie entgegen der Abmachung kurzfristig den Marschbefehl für die Juli-RS vor, hat sie ihre Informationspflicht gegenüber versäumt. **Dem Marschbefehl ist Folge zu leisten.**

Urlaub zur Abschlussfeier

Gemäss Reglement 51.024 d Art. 18 Abs. 3 der Schweizer Armee sind Lernende für offizielle Lehrabschlussfeiern zu beurlauben. Sie haben eine **Einladung** vorzuweisen, allenfalls nachträglich eine Bestätigung der Prüfungsleitung oder der verantwortlichen Person (Formular 06.038 «Urlaubspass»).

Lohn während RS

Die lernende Person hat bis zum Ende der beruflichen Grundbildung **Anspruch auf Lohnzahlung**, weil sie ohne ihr Verschulden zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht an der Arbeitsleistung verhindert wird (Art. 324a Abs. 1 und 2 OR). Muss die lernende Person während ihrer beruflichen Grundbildung Militärdienst (RS, Abverdienen, WK) leisten, so stehen ihr Beiträge aus der **Erwerbsersatzordnung** zu. Der Lehrbetrieb ist verpflichtet, unter Einbezug der Erwerbsausfallentschädigung (EO) 80 Prozent des Lohns während einer angemessenen Zeit zu bezahlen (Art. 324a OR).

Wenn die Erwerbsausfallentschädigung dagegen 80 oder mehr Prozent des Lohns deckt, hat der Lehrbetrieb keinen Lohn mehr zu entrichten (Art. 324b OR). Die lernende Person hat in diesem Fall jedoch Anrecht auf Auszahlung der vollen Erwerbsausfallentschädigung.

Gemäss Erwerbsersatzordnung erhalten Rekruten ein Taggeld von Fr. 62.–. Ist der Lohn der lernenden Person nicht höher als Fr. 2'000.– und wird die lernende Person nach der RS nicht im Lehrbetrieb beschäftigt, kann die Lohnzahlung per letzten Arbeits- oder Ferientag vor Eintritt in die RS abgeschlossen werden. Weitergehende Leistungen des Lehrbetriebs (z. B. gemäss gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen) bleiben vorbehalten.

Ferienanspruch

Der **Ferienanspruch** der lernenden Person **bleibt** während des Militärdienstes **grundsätzlich vollumfänglich bestehen**. Eine Kürzung im Falle einer unverschuldeten Abwesenheit (wie z.B. bei RS oder WK) ist nur möglich, wenn die Abwesenheit mehr als einen Monat beträgt (OR Art. 329b Abs. 2). Danach gibt jeder zusätzliche volle Monat Abwesenheit das Recht auf die Kürzung des jährlichen Ferienanspruchs um einen Zwölftel.

Restliche Ferientage vor Antritt der Juli-RS

Grundsätzlich bestimmt der Betrieb den Zeitpunkt der Ferien, berücksichtigt aber so weit wie möglich die Wünsche der Lernenden, wobei Anfragen zwei bis drei Monate vor Ferienbeginn mitgeteilt werden sollten. Da die Rekrutierung meist ein Jahr vor der RS erfolgt, sollte die Planung der Ferien frühzeitig möglich sein. Nicht bezogene Ferientage auf der Basis des Lehrlingslohns auszuzahlen, ist nicht empfehlenswert.

Verschiebung von Wiederholungskursen (WK)

Nach der RS oder der Kaderausbildung werden wehrpflichtige Männer (WK-Modell) jährlich bis zur Erfüllung der Gesamtdienstleistungspflicht zu einem Wiederholungskurs aufgeboten. **Wiederholungskurse können auf ein begründetes Gesuch hin verschoben werden** (Unvereinbarkeit mit beruflicher Grundbildung, beruflicher Tätigkeit). Der verschobene Wiederholungskurs muss nachgeholt werden, womit sich die Dauer der Dienstleistungspflicht verlängert. Gesuche sind der zuständigen Militärbehörde einzureichen (www.vtg.admin.ch).

Gesetzliche Grundlagen

- **Berufsbildungsgesetz**, BBG (Bundesgesetz vom 13.12.2002 über die Berufsbildung, SR 412.10)
- Obligationenrecht, OR (Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches – Fünfter Teil: Obligationenrecht, SR 220)
- **Erwerb ersatzgesetz**, EOG (Bundesgesetz vom 25. September 1952 über den Erwerb ersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft, SR 834.1)
- **Bundesverfassung**, BV (SR 101)
- **Kantonale Erlasse** (Gesetze sind mit SR-Nummern abrufbar unter: www.admin.ch/gov/de)

Weiterführende Literatur

- **Lexikon der Berufsbildung**. Bern : SDBB Verlag, 2013. 224 S. ISBN 978-3-03753-064-1 / online mit Sprachwechsel unter www.lex.berufsbildung.ch
- **Wegweiser durch die Berufslehre**. Bern : SDBB Verlag, 2014. 32 S. ISBN 978-3-03753-086-3) / SDBB Vertrieb, Industriestrasse 1, 3052 Zollikofen, Tel. 0848 999 001, Fax 031 320 29 38, vertrieb@sdbb.ch, www.shop.sdbb.ch
- **Merkblatt „Koordination von ziviler und militärischer Ausbildung“** Bern: VBS, Tel. 0800 424 111 / www.vtg.admin.ch (Mein Militärdienst > Dienstleistende > Dienstverschiebung > Allgemeine Informationen > ich bin Angehöriger der Armee [AdA] im Studium)
- **Reglement 51.024 d Organisation der Ausbildungsdienste** (Bern: Tel. 0800 424 111 / www.vtg.admin.ch (Mein Militärdienst > Dienstleistende > Dienstverschiebung > Rechtliche Grundlagen > Organisation der Ausbildungsdienste)